

Zweckverband GKD · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeinsamer behördlicher
Datenschutzbeauftragter

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Karl-Heinz Schiffer
als **behördlicher** Datenschutzbeauftragter
der Stadt Hennef

Büroadresse:
Mühlenstraße 51
Zimmer: 4.19

Telefon: 02241/999-1103
Fax: 02241/999-1109
e-mail: karl-heinz.schiffer@gkd-rso.de
Internet: <http://www.gkd-rso.de>

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Mein Zeichen
GKD.gbDSB / 05-110-10-3

Datum
10.11.2008

Auskunftsanspruch nach § 18 des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Anfrage des Ratsmitgliedes Norbert Meinerzhagen vom 21.10.2008 zu Daten des städtischen Haushaltes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

Herr Meinerzhagen bittet mit seiner o. a. Anfrage als Ratsmitglied um Auskunft über sämtliche zu seiner Person bei der Stadt Hennef gespeicherten Daten aufgrund der §§ 19, 19a, 33, 34 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Ein solcher Auskunftsanspruch ergibt sich für den öffentlichen Bereich im Land Nordrhein-Westfalen, also auch für dessen Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht aus dem BDSG. Für diesen Bereich räumt das DSG NRW in § 18 den betroffenen Personen das Recht ein, von der verantwortlichen Stelle, hier Bürgermeister der Stadt Hennef, auf Antrag u. a. Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen zu erhalten.

Dienstgebäude
Mühlenstraße 51 53 721 Siegburg
Moltkestraße 26 51 643 Gummersbach

Telefon
0 22 41 / 999-0
0 22 61 / 88-0

Telefax
0 22 41 / 999-1109
gkd@gkd-rso.de

Konto des Zweckverbandes bei der
Kreissparkasse Köln
Kto-Nr. 001 201 466 BLZ 370 502 99

Durch diesen Auskunftsanspruch kann die betroffene Person diese Informationen erhalten. Dieses Recht auf Auskunft steht nur der betroffenen Person zu. Die mit dem Auskunftsanspruch gewonnenen Erkenntnisse stellen für die betroffene Person die Grundlage für die ggf. erforderliche Geltendmachung weiterer Rechte, z. B. auf Berichtigung, Sperrung und Löschung nach § 19 DSG NRW, dar.

Herr Meinerzhagen stellt als Ratsmitglied einen Antrag, der auf ein höchstpersönliches Recht gerichtet ist, in dem er, wen auch mit der unzutreffenden Rechtsgrundlage des BDSG begründet, seinen Auskunftsanspruch geltend macht. Dieser Auskunftsanspruch kann aber nicht Gegenstand einer formalen Anfrage für eine Ausschusssitzung sein, weil er das grundlegende Kontrollrecht des Einzelnen, also der betroffenen natürlichen Person, ist und zu den wesentlichen Datenschutzrechten des Bürgers gehört. Dazu gehört selbstverständlich, dass die beantragten Auskünfte ausschließlich der betroffenen Person und nur in Ausnahmefällen einem von dieser Bevollmächtigten gegenüber offenbart werden dürfen.

Herrn Meinerzhagen steht selbstverständlich der Auskunftsanspruch nach § 18 DSG NRW zu. Diesen kann er aber nur als betroffene Person geltend machen. Insofern sind ihm persönlich bei entsprechender Antragstellung die Auskünfte zu erteilen. Eine Offenbarung, selbst in einer nicht öffentlichen Ausschuss- oder Ratssitzung, führt u. U. zu einer Verletzung z. B. des Steuer-, Sozial- oder Meldegeheimnisses, für das die offenbarenden Mitarbeiter/innen strafrechtlich belangt werden könnten.

Die betroffene Person muss gem. § 18 Abs. 2 DSG NRW Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Nur dann ist die Auskunft oder auch eine Einsichtnahme zu gewähren. Herr Meinerzhagen sollte deshalb einen Antrag nach § 18 DSG NRW stellen, der es Ihnen ermöglicht, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Was die Ablehnung der Freischaltung des Zugriffes auf INFOMA aus datenschutzrechtlichen Gründen angeht, ist diese zum damaligen Zeitpunkt zu Recht erfolgt.

In INFOMA oder auch jeder anderen NKF-Software werden auch Buchungen vorgenommen, die nicht nur direkt personenbezogene Daten beinhalten, sondern auch über Zuordnungen, z. B. Kostenstelle, Kostenträger, Kostenart u. a., Rückschlüsse auf natürliche Personen oder deren persönliche und sachliche Verhältnisse zulassen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

So kann z. B. die an sich banale Information „Name und Anschrift“ durch die Zuordnung zu einer bestimmten Kostenart weitreichende Informationen offenbaren, wenn diese Kostenart etwa dem Jugendamt zugeordnet ist.

Selbst innerhalb der Verwaltung dürfen nicht alle Informationen, die in INFOMA enthalten sind, allen Stellen und Mitarbeiter/innen offenbart werden. INFOMA, wie auch andere NKF-Softwareprodukte verfügen deshalb über eine sehr aufwendige Rechte- und Benutzerverwaltung, die entsprechende Abgrenzungen möglich machen sollen.

Sollte eine Zugriffsmöglichkeit eingerichtet werden können, die ausschließlich tagesaktuelle kumulierte Summen von Konten ohne Bezug auf bestimmte oder bestimmbare Personen zur Verfügung stellt, bestehen dagegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Schiffer